

Informationen zum Thema Gasanlagenprüfung in Wohnwagen, Reisemobilen und sonstigen bewohnbaren Fahrzeuge in Österreich

ÖNORM EN 1949/ ÖVGW Prüfrichtlinie G107



Internet: www.ochv.at

Informationen zur Gasprüfung an meinem Campingfahrzeug

Rechtliche Grundlage:

Die Gasprüfung an Campingfahrzeugen ist in Österreich seit 2005 gemäß ÖNORM EN 1949 und der dazugehörigen Prüfrichtlinie ÖVGW G-107 durchzuführen. Für die Einhaltung der Prüffristen ist der Fahrzeughalter verantwortlich. Die Prüfung darf nur von dazu berechtigten Personen durchgeführt werden und gilt immer für zwei Jahre

Wie oft muss ich meine Gasanlage prüfen lassen?

Die Gasprüfung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Sie wird mit einer Plakette am Fahrzeug (darauf vermerkt ist das Datum der nächsten Prüfung) und einem Prüfbefund dokumentiert.

Für welche Campingfahrzeuge gilt die ÖVGW Richtlinie G-107?

Die Prüfrichtlinie G 107 ist **in allen privat genutzten bewohnbaren Freizeitfahrzeugen, Motorcaravans und Caravans (Wohnanhänger)** für alle mit Brenngasen der 3. Gasfamilie (nach ÖNORM EN 437- z.B. Propan, Butan usw.) versorgten Gasverbrauchsanlagen mit einem maximalen Betriebsdruck (MOP) $\leq 50\text{mbar}$ und einem Höchstverbrauch von $1,5\text{kg/h}$ anzuwenden. Sie gilt auch für Mobilheime, aber nur wenn hier eine Herstellererklärung nach EN 1949 vorliegt.

Hinweis: Für Mobilheime ohne Herstellererklärung nach EN 1949, gewerblich genutzte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit anderer Ausstattung als angeführt (nicht gemäß ÖNORM EN 1949) gelten andere Prüfrichtlinien und Vorschriften (z.B. TRF, G 2 usw.) !

Informationen zur Gasprüfung an meinem Campingfahrzeug

Was kostet die Gasprüfung?

Eine normgerecht Gasprüfung inkl. Prüfbefund und Plakette kostet derzeit in Österreich ab € 48,-- bis € 150,-- *

*die Kosten können je nach Aufwand, genauem Aufbau der Gasanlage, Art der Anlage (Flaschenanlage, Tankanlage usw.) und je nach Prüfbetrieb variieren.

Wie lange dauert eine Gasprüfung?

Ja nach Art und Aufbau der Gasanlage kann die normgerecht Prüfung einer Campinggasanlage „nur“ 40 Minuten aber durchaus auch bis zu 90 Minuten* und mehr dauern

* ohne eventuelle Reparatur- oder Zerlegearbeiten

Wer darf die Gasanlage an meinem Campingfahrzeug prüfen?

Die Gasprüfung nach ÖVGW Richtlinie G 107 darf generell nur von Betrieben bzw. Personen durchgeführt werden, die über eine nachgewiesene fachlichen Ausbildung (z.B. Prüferlehrgang inkl. obligatorische Fortbildungen usw.) verfügen **und darüber hinaus auch eine entsprechende Gewerbeberechtigung im Gasbereich vorweisen können!** (gemäß ÖVGW G107 neu /2017)

Wo kann ich die Gasanlage meines Campingfahrzeuges prüfen lassen?

Eine aktuelle Liste der Gasprüfstellen in Österreich findet man auf der Homepage des Österreichischen Caravan Handelsverband (ÖCHV) unter www.ochv.at

Was wird bei einer Gasprüfung gemacht?

Die ordnungsgemäße Prüfung einer Flüssiggasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G 107 umfasst obligatorisch folgende Punkte:

1. Sichtprüfung
2. Dichtheitsprüfung (Druckprüfung)
3. Funktionsprobe

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten und dem Anlagenbetreiber (Zulassungsbesitzer) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Weiters ist der Anlagenbetreiber (Zulassungsbesitzer) in die Bedienung der Gasanlage einzuweisen und er ist auf die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung hinzuweisen (gemäß G107 / Abs. 5.5) !!



© Ch. Schurian

1. Sichtprüfung (folgende Anlagenbereiche bzw. Unterlagen werden , soweit vorhanden, kontrolliert)

▪ **Flaschenaufstellraum**

freie Lüftungen vorhanden , Befestigungen Gasbehälter (2-fach), keine verbotenen Zündquellen, Betriebsdruckaufkleber, Warnhinweise, Hinweise auf besondere Bauteile (z.B. VDR Regler, Gasregler lt. Heizgeräterichtlinie usw.)

▪ **Anlagenteile**

Druckregelanlage, Schlauchleitungen, Absperreinrichtungen, Rohrverbindungen, Entnahmedosen usw.

Zustand, Alter (max. 10 Jahre) , Funktion, Sicherheitseinrichtungen vorhanden, Aufbau und Ausstattung lt. ÖNORM, Korrosion, Beschädigung, usw.

▪ **Verbrennungsluftzuführung und Abgasführungen**

Querschnitte lt. Vorschriften, Lage außerhalb von Verbotszonen usw., frei Lüftungsöffnungen, Kamindeckel usw.

▪ **Geräte und Anlagenaufbau**

Haben alle Geräte eine Fahrzeugzulassung? Einbau gemäß Einbauanleitung bzw. Herstellervorgaben, Aufbau der Gasanlage und dazugehöriger Bauteile gemäß ÖNORM EN 1949, usw.

▪ **Erforderliche Unterlagen zur Gasanlage**

Herstellerbescheinigung der Gasanlage , letzter Prüfbericht (gab es Änderungen, entsprach die Anlage der Norm), Bedienungsanleitungen der Geräte und Bauteile, gibt es besondere Bauteile (z.B. Vordruckregler usw.)

▪ **Gastank /Gastankflaschen** (nur falls vorhanden)

Sind alle vorgeschriebenen Bauteile vorhanden, alle Papiere vorhanden, Typenschilder bzw. Aufkleber vorhanden, Einbau gemäß UN/ECE-Regelung Nr. 67 bzw. ÖNORM EN 12979 , Befestigung, usw.

2. Druckprüfung

- Die Gasanlage wird mit einem Prüfdruck von 150 mbar beaufschlagt und muss diesen Druck für 10 Minuten halten
- Die Wartezeit für den Temperatenausgleich beträgt 5 Minuten, in den nachfolgenden 5 Minuten darf der Prüfdruck nicht mehr als 10mbar fallen
- Nach Ende der Wartezeit wird der Prüfdruck am Prüfgerät ablesen
- Nach der Prüfung ist der Prüfdruck aus der Anlage abzulassen

Eine Leitungsanlage gilt als dicht, wenn nach dem Temperatenausgleich der eingestellte Prüfdruck innerhalb von 10 Minuten bei gleichbleibenden Bedingungen unverändert bleibt!

3. Funktionsprobe

- Verbrauchsgeräte müssen bei der Brennprobe (unter Vollast) ohne Funktionsstörung brennen
- Weiters ist die Funktion der Zündsicherungen zu überprüfen

Die Schließzeit der Zündsicherung darf maximal betragen:

- vollautomatische Brennersteuerung → max. 10 Sekunden
- thermoelektrische Zündsicherung → max. 60 Sekunden

Prüfbericht / Einweisung / Prüfplakette

- Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten und dem Anlagenbetreiber (Zulassungsbesitzer) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Wichtig:

Der Anlagenbetreiber (Zulassungsbesitzer) ist in die Bedienung der Gasanlage einzuweisen und auf die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung hinzuweisen (gemäß G107 / Abs. 5.5) !!

- Im Falle einer negativen Beurteilung darf die Anlage nicht mehr betrieben werden
- Werden keine Mängel festgestellt, ist eine Prüfplakette als äußeres Zeichen gut sichtbar anzubringen



Quelle ÖCHV / ÖVGW



Weiterführende Informationen zum Thema Gas in Campingfahrzeugen erhalten sie bei ihrem Campingfachbetrieb und auf der Homepage des Österreichischen Caravan Handelsverband
www.öchv.at

